

Der Rat der Gemeinde Sehle
hat in seiner Sitzung am 24.09.2025
folgende

RICHTLINIE

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,
Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Sehle ehrt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinie gehören:
 - die Seniorenkreisleiter
 - die Heimatpfleger.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare und Ehrung der Ehejubilare

- (1) Der Rat der Gemeinde Sehle lädt Jubilare und Jubilarinnen zu einem gemeinsamen Essen der Jubilare ein. Die Feier wird zweimal pro Jahr stattfinden.

- (2) Eingeladen werden Jubilare und Jubilarinnen zum 80., 85., 90., 95., 100. und jedem folgenden Geburtstag. Die Partnerinnen oder Partner dürfen ebenfalls teilnehmen, die Kosten für Speisen und Getränke sind privat zu übernehmen.
- (3) Eingeladen werden Ehepaare anlässlich ihrer Goldenen, Diamantenen, Eisernen sowie Gnadenhochzeit.
- (4) Die Einladung erfolgt jeweils zum Ehrentag mit einem Gutschein, welcher innerhalb eines Jahres eingelöst werden kann. Die Termine für das Essen der Jubilare werden frühzeitig bekannt gegeben.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Zum 50., 60. und jedem weiteren 5. Geburtstag wird ein Kartengruß und ein Geschenk im Wert von ca. 30 € durch den Bürgermeister überreicht.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Sehlde werden folgende Ehrungen in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verliehen:

- für 10 Jahre bzw. 2 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 25 €
- für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 30 €
- für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 40 €
- für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 50 €
- für 30 Jahre bzw. 6 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 100€
- beim Ausscheiden während der Wahlperiode	ein Blumenstrauß im Wert von ca. 20 €
- (2) Über Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (5) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verleihen. Im Übrigen gilt § 29 (2) NKomVG. Die Ehrungen bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende oder 100 € und ein Nachruf in der öffentlichen Presse auf Veranlassung des Bürgermeisters.

§ 5

Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Sehlde verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Sehlde ehrt der Rat durch besonderen Beschluss.
- (2) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Ehrungen dieser Richtlinie bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses, soweit dieses nicht in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
 - die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister
 - der stellv. Bürgermeister.

- (3) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 4 Abs. 1 und 6, Urkunden auszustellen, die bei den Ehrungen nach den §§ 2 und 3 von dem Bürgermeister und im Falle der §§ 4 Abs. 2 und 5 von dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Sehlde zu versehen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 16.12.1997 mit den nachfolgenden Änderungsrichtlinien.

Sehlde, 24.09.2025

Annika Bollmeier
Bürgermeisterin